



**Stellungnahme zu dem Entwurf des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen**

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0400  
vom 12.11.03  
  
15. Wahlperiode**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu der Anhörung am Mittwoch, 12. November 2003, in Ihrem Hause nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemein begrüßen wir die Initiative, bei Weiterentwicklung des SGB IX die Prävention, die Eingliederung junger behinderter Menschen und die Bündelung von Aufgaben bei den Ländern und ihren Integrationsämtern in den Vordergrund zu stellen. Unsere Mitglieder arbeiten insbesondere mit den Integrationsämtern sehr konstruktiv zusammen, wir sind der Auffassung, dass die Förderung der Integrationsfachdienste und aller Formen von Integrationsprojekten dort in guten Händen liegt.

2. Mit Enttäuschung stellen wir fest, dass die detaillierten Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitung des BMA-Modellprojektes "Integrationsprojekte ..." nicht aufgegriffen wurden.

Die im Abschlußbericht (Teil A: Zusammenfassung und Empfehlungen) der wissenschaftlichen Begleitung von der FAF gGmbH vorgeschlagenen Veränderungen und begrifflichen Präzisierungen stellen einen erheblichen Beitrag zur rechtlichen Klärung, zur zukünftigen Gestaltung eines Nachteilsausgleiches und zur Vereinfachung der Förderpraxis und des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes dar.

Unsere Enttäuschung ergibt sich insbesondere auch daraus, dass ein großer Teil dieser Vorschläge kostenneutral umzusetzen wäre.

3. Wir gehen dabei davon aus, dass die quantitative und qualitative Förderung der Integrationsprojekte nicht eingeschränkt wird und den Integrationsämtern genügend Mittel zur Verfügung gestellt bzw. belassen werden, um die zunehmende Anzahl von Arbeitsplätzen in Integrationsprojekten durch Nachteilsausgleiche, besonderen Aufwand, Investitionen und Beratung zu fördern. Ihre Bemühungen, mehr behinderte Menschen aus den WfBM herauszuführen bzw. bereits im Vorfeld Alternativen anzubieten, werden sonst nicht greifen.

Derzeit gründen erfreulich viele WfBM Integrationsbetriebe, was wir kooperativ fachlich unterstützen.

4. Die Konzentration der verstärkten Förderung auf die Ausbildung junger behinderter Menschen ist zwar begrüßenswert, sie übersieht aber, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen nicht ausbildungsfähig ist, gleichwohl aber eine faire Chance zur beruflichen Teilhabe erhalten muss. Hier bitten wir um "Nachbesserung" zugunsten dieser Gruppe.

5. Die Ausdehnung der Arbeit der Integrationsfachdienste auf alle behinderten Arbeitssuchenden ist zwar wünschenswert, kann aber angesichts der finanziellen Engpässe zu einer Benachteiligung der besonders behinderten Gruppe, für die sie gegründet wurden, führen.

Auch hier empfehlen wir eine Klarstellung zur Prioritätensetzung.

6. Nicht befriedigend geregelt ist die künftige Schnittstelle zwischen dem Rehabilitationsbereich der Bundesanstalt bzw. Bundesagentur für Arbeit und den Integrationsfachdiensten bzw. den sie steuernden Integrationsämtern.

Die BA verfügt, (noch!) über einen sehr kompetenten, engagierten und leistungsfähigen Reha-Bereich. Soll er sich aus der Vermittlungsarbeit zurückziehen, weil künftig die Integrationsämter federführend sind? Das wäre unseres Erachtens ein Rückschritt. Will man verhindern, dass in einer Region zu viele "beauftragte Dritte" mit der Vermittlung behinderter Arbeitsloser befasst werden, muss man klar regeln, dass die Bundesagentur entsprechende Aufträge ausschließlich den IFD's erteilt.

7. Der Gesetzesentwurf geht auch an dem Problem vorbei, dass bei Umsetzung der Entwürfe zu SGB II, III und XII einen erhöhter Rehabilitationsbedarf sichtbar werden wird.

Unter den rund eine Million arbeitslosen Sozialhilfeempfängern und den über 1 Mio. Arbeitslosenhilfe-Empfängern befinden sich viele Tausend (Experten schätzen bis zu 20 % und mehr!) Personen mit gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen. Bei diesen ist künftig sorgfältiger als bisher. die Frage der Erwerbsfähigkeit bzw. der Wiederherstellung und Stärkung derselben zu prüfen.

Aus Sicht der BAG Integrationsfirmen ist es nicht nachvollziehbar, wieso die Regierung bei Reform des SGB IX und der anderen Gesetze auf die Lösung dieses Problems nicht explizit eingeht, obwohl z. B. aus dem Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Arbeits- und Sozialämtern (MoZart) und den Verhandlungen in

der Kommission zur künftigen Regelung der Gemeindefinanzierung die sozial- und finanzpolitische Brisanz dieser Fragen bekannt sein dürfte.

8. Bei der Zusammenführung der Sozial- und Arbeitslosenhilfeempfänger im neuen System des Arbeitslosengeldes II unter Regie der Bundesagentur für Arbeit muss die Erwerbsfähigkeit aller Betroffenen geprüft werden. Wer nicht mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann bzw. diese Fähigkeit innert sechs Monaten entwickelt, wird auf die Systeme Rente, Grundsicherung, Sozialhilfe verwiesen.

Da aus SGB XII, dem neuen Bundessozialhilfegesetz, die Bestimmungen zur Hilfe zur Arbeit (§§ 18 ff) weitgehend ersatzlos gestrichen wurden, werden sich die Kommunen mangels gesetzlicher Verpflichtungen aus diesem Bereich zurückziehen, das wird vor allem in den Gebietskörperschaften geschehen, die wegen der Folgen hoher regionaler Arbeitslosigkeit Haushaltskonsolidierungskonzepte betreiben, sich also auf unabwendbare Pflichtaufgaben, beschränken müssen.

Es gibt schon jetzt Kämmerer, die für die Jahre ab 2004 entsprechend disponieren. Einem wachsenden Bedarf an rehabilitativ ausgestalteten, "niedrigschwelligen" Arbeitsgelegenheiten steht künftig also ein dramatisch verengtes kommunales Hilfeangebot gegenüber. Die in § 11 (3) SGB XII aufgenommene Erläuterung, nach der zur Aktivierung der Sozialhilfeempfänger auch das Angebot einer Tätigkeit gehöre, wird diese Lücke nicht Schließen:

Zwar gab und gibt es auch künftig nach den Regelungen der Eingliederungshilfe die Möglichkeit, für behinderte arbeitslose Sozialhilfeempfänger geeignete Beschäftigungsangebote zu schaffen, doch handelt es sich dabei in der Regel um teilstationäre (Tagesstätten bzw. Werkstätten) Angebote. Flexible, stundenweise und gestufte Beschäftigungs- und Förderangebote für behinderte bzw. leistungsgeminderte Menschen haben die Sozialämter nur in Ausnahmefällen als Eingliederungshilfe finanziert, weil es sinnvoller war, dies im Rahmen der Förderung der Hilfen zur Arbeit zu realisieren. Es ist ohne die Schaffung klarer Leistungsverpflichtungen nicht zu erwarten, dass sich in diesem Bereich künftig bedarfsgerechte Ersatzlösungen entwickeln. Dies sollte unserer Meinung nach bei Weiterentwicklung des Behindertenrechtes bedacht werden, die aktuellen Entwürfe lassen nicht erkennen, ob und wie dieser Negativentwicklung begegnet werden soll.

9. In den rund 400 mit der BAG Integrationsfirmen zusammenarbeitenden Beschäftigungsprojekten arbeiten neben sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch tausende von behinderten Transferleistungsempfängern in sog. „Zuverdienst-Modellen“. Diese Form der Tätigkeit - in der Regel unter 15 Stunden die Woche - hat mehrere Funktionen:

- Abklärung von Fähigkeiten und Förderbedarf Aufbau von Motivation.
- Vorbereitung auf weiterführende Reha-Maßnahmen bzw. Arbeitsverhältnisse > 15 Stunden pro Woche.

- Alternative zu den gesundheitsschädigenden Auswirkungen unfreiwilligen Nichtstuns vor allen in den Fällen, wo Eingliederung wegen individueller Hemmnisse bzw. der Engpässe am Arbeitsmarkt nicht (mehr) möglich ist, gleichwohl aber zur Sicherung von Tagesstruktur, Sinnstiftung und beruflichsozialer Teilhabe Beschäftigung das gebotene Mittel ist.

Ein entsprechender Bedarf besteht vor allem für ehemalige Psychiatrie-Patienten (seelische behinderte Menschen), wie Ihr Haus auch aus der Zusammenarbeit mit der Aktion Psychisch Kranke und einem Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der beruflichen Hilfen für diesen Personenkreis weis.

Auch in den Integrationsprojekten werden Zuverdienst-Angebote vor allem von Menschen mit psychiatrischen Erfahrungen wahrgenommen. Die Regiekosten wurden bislang von Arbeitsämtern, Sozialämtern, den Trägern selbst getragen. Die "Lohnkosten" werden in der Regel erwirtschaftet. Schon bei Diskussion der "Eckpunkte" zu den jetzt von Ihnen vorgelegten Entwürfen haben wir - wie auch die BAG der überörtlichen Sozialhilfeträger - darauf hingewiesen, dass die Finanzierung dieses Beschäftigungsbereiches dringend verlässlicher geregelt werden müssen. Ob es möglich und zweckmäßig ist, dafür Mittel aus der Ausgleichsabgabe einzusetzen, lassen wir dahingestellt. Wir bitten Sie aber eindringlich, im Rahmen des anstehenden Gesetzesvorhaben sich dafür einzusetzen, dass hier die Ist-Situation verbessert und nicht verschlechtert wird.

Wir bitten dabei auch zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung stundenweiser Beschäftigungsmöglichkeiten kosten senkend wirkt: Menschen, die sinnvoll beschäftigt sind, werden seltener krank.

Und: Das Vorhalten von Arbeitsangeboten ist kostengünstiger als die sonst erforderliche Bereitstellung persönlicher Betreuungen zur Kompensation der Folgen des Nichtstuns. Wichtigstes Argument ist aber ist Tatsache, dass die Betroffenen selbst verstärkt diese Beschäftigungsform nachfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsfirmen e.V.

Arnd Schwendy (Erster Vorsitzender)